

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Bearbeiterin: Jana Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 110-366.03.03-31/19
Datum: 13.03.2020

nachrichtlich: LK LUP (FD Regionalmanagement und Europa), Amt Stralendorf für die Gemeinde Stralendorf, EM VIII 310

Landesplanerische Stellungnahme zur geplanten Errichtung von 19 Windenergieanlagen am Standort Stralendorf auf dem Gebiet der Gemeinden Stralendorf und Warsow

hier: Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG

Ihr Schreiben vom 25.09.2019 (Posteingang 25.09.2019)

Ihr Zeichen: --

Sehr geehrte Frau Jahn,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V, S. 503) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Mai 2016 (GVOBl. S. 258), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 05.11.2018) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsinhalt

Zur Bewertung haben die Antragsunterlagen zur Genehmigung der Errichtung von 19 Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinden Stralendorf und Warsow, Gemarkung Stralendorf, Flur 3, Flurstücke 144/2, 202, 203, 204, 121, 122, 128, 137, 138 und 235/1 sowie Flur 1, Flurstücke 224, 271, 273 und 323; Gemarkung Warsow, Flur 1, Flurstücke 122, 137, 142, 149 und 159; Gemarkung Kothendorf, Flur 1, Flurstücke 16 und 20 vorgelegen.

Anschrift:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Raumordnerische Bewertung

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die räumliche Steuerung der Windenergieanlagen über die Ausweisung von Eignungsgebieten in den jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP).

Da im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11, das RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt unwirksam ist, sind diesbezüglich keine verbindlichen Ziele der Raumordnung vorhanden, die der geplanten Errichtung der Windenergieanlagen entgegenstehen.

Gemäß § 4 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Damit müssen auch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) bei der Aufstellung von Bauleitplänen bzw. als öffentlicher Belang bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben berücksichtigt werden (u. a. Urteil des BVerwG vom 27.01.2005 – 4 C 5.04, vom 01.07.2010 – 4 C 4.08).

Das Verwaltungsgericht Schwerin hat in der Begründung zu seinem rechtskräftigen Urteil vom 06.12.2017 – 7 A 2567/15 SN – herausgestellt, dass es sich bei dem aktuellen Verfahrensstand der Teilfortschreibung des RREP WM um verfestigte Ziele der Raumordnung handelt. Das Urteil bezog sich auf den Planungsstand der Teilfortschreibung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des RPV WM vom 10.05.2017.

Mit der Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 05.11.2018 hat der Planungsstand eine weitere Verfestigung erfahren, indem die Abnahme der Abwägung der ersten Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung, der Entwurf für die zweite Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung und dessen Freigabe für das öffentliche Teilnahmeverfahren beschlossen wurde. Das Teilnahmeverfahren wurde bereits am 10.05.2019 abgeschlossen.

a) Der derzeitige Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM sieht für den westlichen Vorhabenbereich die Festlegung eines Windeignungsgebietes (WEG 14/18 Stralendorf) vor. Die beantragten Windenergieanlagen A 001 – A 004, A 006 und A 009 – A 013 befinden sich innerhalb der im Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 05.11.2018) vorgesehenen Eignungsgebiete.

Der geplanten Errichtung und dem Betrieb der beantragten Windenergieanlagen A 001 – A 004, A 006 und A 009 – A 013 stehen somit keine Ziele der Raumordnung entgegen.

b) Die darüber hinaus beantragten Windenergieanlagen A 005, A 007, A 008 und A 014 – A 019 befinden sich außerhalb der im Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 05.11.2018) vorgesehenen Eignungsgebiete.

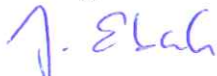
Der östliche Vorhabenbereich wird nahezu vollständig von dem weichen Ausschlusskriterium „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitataeignung“ und teilweise von dem Ausschlusskriterium „1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen“ überlagert.

Somit kann für die beantragten WEA A 005, A 007, A 008 und A 014 – A 019 keine positive landesplanerische Stellungnahme seitens des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg erfolgen.

Abschließender Hinweis

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für die Planung nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Jana Eberle

